

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	71-GE / 1998
Datum: - 9. Okt. 1998	
Verteilt	9.10.98

Dr. Scheffbeck

ZENTRALE VERWALTUNG
Sekretariat

Universität für Gestaltung

A-4010 Linz, Hauptplatz 8, Postfach 6

Tel. Hauptplatz (0 73 2) 78 98-0
 Tel. Urfahr (0 73 2) 78 98-0
 Fax (0 73 2) 78 35 08

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Ihr Zeichen
 GZ.68.161/43-1/13/5A/98

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
 80-1

Sachbearbeiter
 Dr. Wi/G

Datum
 08.10.98

Betreff

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998)

Das wesentliche Problem des vorgelegten Entwurfes ist der Umstand, daß die Bundesvertretung der Studierenden in unmittelbarer Wahl gewählt wird. Durch das Universitätsstudiengesetz BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 131/1998 wurde der Begriff der Stammuniversität abgeschafft. Die Durchführung unmittelbarer Wahlen zur Bundesvertretung der Studierenden wird somit auf erhebliche Probleme stoßen.

Diese dürfen keinesfalls zu Lasten der Wahlkommissionen an den einzelnen Universitäten gehen. Sollen unmittelbare Wahlen in die Bundesvertretung der Studierenden erfolgen, ist in der Hochschülerschaftswahlordnung ein zweckmäßiges, administrierbares Verfahren festzulegen.

zu § 17:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, daß keine Kandidaturen für Studienrichtungsververtretungen erfolgen.

Abs.3 sollte daher so formuliert werden, daß nicht nur bei Auflösung der Studienrichtungsververtretung, sondern auch dann, wenn keine Kandidatur zustande kommt, die Aufgaben der Studienrichtungsververtretung auf die Fakultäts- oder Universitätsvertretung übergeht.

zu § 43 Erlöschen von Mandataren:

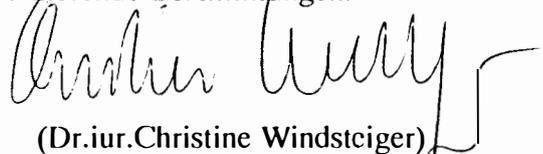
Man sollte für den Fall, daß sich eine wahlwerbende Gruppe während der 2-jährigen Funktionsperiode auflöst evtl. eine Neuverteilung unter den restlichen, sowie eine Neuwahl des Vorsitzenden und Neuverteilung sämtlicher freiwerdenden Funktionen vornehmen, um nicht den Aufwand für eine Neuwahl für einen oftmals sehr kurzen Zeitraum notwendig zu machen!

§ 47 Abs.2:

Sind die hier ausgesprochenen Ersatzpersonen aus den jeweiligen Wahlvorschlägen zu wählen?

§ 51 (1) und (2)

Die Protokolle aller Organe, außer die Bundesvertretung, die Universitätsvertretung und die Wahlkommission sind der Universitätsdirektion zu übermitteln. Die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse ist jedoch vom Rektor zu überprüfen, hier fehlen koordinierende Bestimmungen.



(Dr.iur.Christine Windsteiger)
Vorsitzende der Wahlkommission

Ergeht weiters an:
Präsidium des Nationalrates
(in 25-facher Ausfertigung)